

EGW WEIACH

ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT

Bedingungen der Elektrizitätsgenossenschaft Weiach (EGW)
(genannt Verteilnetzbetreiberin - VNB) für den Anschluss an die
Verteilanlagen

Teil 1: Anschluss an das Niederspannungsnetz

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Rechtliche Grundsätze	3
1.2. Geltungsbereich	3
1.3. Rechtsverhältnis mit dem Kunden	3
2. Anschluss und Eigentum	3
2.1. Eigentumsverhältnisse.....	3
2.2. Gemeinsamer Anschluss	3
2.3. Dienstbarkeiten	4
3. Anschlussbeitrag	4
4. Anschlusskosten	4
4.1. Innerhalb und ausserhalb der Bauzone	4
4.2. Umschluss von Freileitung auf Kabelleitung	4
5. Netzkostenbeitrag	4
6. Spezialanschlüsse	5
6.1. Provisorien	5
6.2. Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)	5
6.3. Definitiver Fest- und Chilbianschluss	5
6.4. Anschlüsse ab der Netzebene	5
7. Instandhaltung, Ersatz und Demontage	5
8. Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen	5
Anhänge 1- 5	6 - 8

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtliche Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie für Kunden mit Grundversorgung vom 1. Januar 2009
- Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie für freie Kunden vom 1. Januar 2009
- Distribution Code (VSE) Ausgabe 2008

1.2. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Kunden im EGW-Versorgungsgebiet. Für aussergewöhnliche Objekte kann die VNB abweichende Bedingungen festlegen.

1.3. Rechtsverhältnis mit dem Kunden

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der VNB. Die VNB erstellt den Anschluss, wenn die Vorauszahlung gemäss dem Angebot bezahlt ist.

2. Anschluss und Eigentum

2.1. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen und den Netzanschluss bildet der Netzanschlusspunkt. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an den neuen Netzanschlusspunkt (Anhang 1 und 2).

2.2. Gemeinsamer Anschluss

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen:

- die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden;
- die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle;
- die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke.

2.3. Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erteilt der VNB in seiner Parzelle kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie für Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen.

Kunden, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Grundeigentümer gewährt der VNB gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die VNB, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder der Verteilkabine legen die VNB und der Kunde gemeinsam fest. Die VNB ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

3. Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

4. Anschlusskosten

4.1. Innerhalb und ausserhalb der Bauzone

Zu den Anschlusskosten gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung bis zur Netzanschlussstelle sowie die dazugehörigen Anschlusselemente. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind bis zum Netzanschlussstelle durch den Kunden bereitzustellen (Anhang 1 und 2).

4.2. Umschluss von Freileitung auf Kabelleitung

Die Anschlusskosten betragen pauschal CHF 1'500, unabhängig vom Verursacher. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind durch den Kunden bereitzustellen (Anhang 1 und 2).

5. Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht (Anhang 3, 4 und 5).

6. Spezialanschlüsse

6.1. Provisorien

Die Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, sofern diese nicht durch die VNB verursacht werden. Auf einen Netzkostenbeitrag wird verzichtet.

6.2. Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)

Die Aufwendungen für die Erstellung von Notanschlüssen sind ab dem Netzanschlusspunkt vom Kunden zu bezahlen. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund des Kabelquerschnittes des Notanschlusskabels berechnet.

6.3. Definitiver Fest- und Chilbianschluss

Der definitive Fest- oder Chilbianschluss wird wie ein Gewerbeanschluss behandelt.

6.4. Anschlüsse ab der Netzebene 5

Anschlüsse ab der Netzebene 5 werden von der Verwaltung individuell beurteilt.

7. Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung des Anschlusskabels geht zu Lasten der VNB, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die Demontage des Anschlusses wird durch die VNB zu Lasten des Kunden ausgeführt.

8. Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen

Diese von der Verwaltung genehmigten Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente.

Elektrizitätsgenossenschaft Weiach

Weiach den 10. Dezember 2020

Marcel Griesser
Präsident der Genossenschaft

Martin Schlatter
Vize Präsident der Genossenschaft

Anhang 1

Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone

Trassee

Der Kunde erstellt das Trassee vom Netzanschlusspunkt (Trafostation, Verteilkabine oder Kleinverteiler) bis zur Übergabestelle

Der Teil im öffentlichen Grund geht nach der Erstellung in das Eigentum der VNB über und wird von ihr unterhalten.

Der Teil in der Parzelle bleibt im Eigentum des Kunden und muss von ihm unterhalten werden.

Anhang 2

Abgrenzung für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen

Anschlusskabel

Der Kunde erteilt der VNB den Auftrag für den Netzanschluss. Nach der Erstellung geht das Anschlusskabel in den Besitz der VNB über.

Anhang 3 Quartierplanverfahren

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die Netzkostenbeiträge für eine elektrische Grundversorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet. Bei der Kostenberechnung sind die Aufwendungen für die Netzerweiterung und der Wert vorhandener Anlagen zu berücksichtigen. In der Industrie- und Gewerbezone wird die verfügbare Leistung in VA pro m² Grundstücksfläche festgelegt. Anschlussleistungen, die über diese Grundversorgung hinausgehen, sind über zusätzliche Netzkostenbeiträge abzugelten.

Kostenbeteiligung im Quartierplan

Von den Aufwendungen für die Erschliessung des Quartierplangebiets haben die Grundeigentümer folgende Kostenanteile zu übernehmen:

- (in % der Benutzung der gesamten Anlage) für die Anlagen der Netzebene 5b (16 kV Ortsnetz);
- (in % der Benutzung der gesamten Anlage) für die Anlagen der Netzebene 6 (Transformatorstation);
- 100 % für die Anlagen der Netzebene 7 (Niederspannungsanlagen).

Anhang 4 Ansatz des Netzkostenbeitrags für Gewerbebauten

Neuanschluss

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Stromstärke in Ampere (A), multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/A. Die bezugsberechtigte Stromstärke in A entspricht der Sicherungsgrösse, welche dem Anschlussüberstromunterbrecher zugeordnet sind. Geleistete Quartierplan-Beiträge werden berücksichtigt (Anhang 3).

Leistungserhöhung

Die bezugsberechtigte Stromstärke bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Anschlussüberstromunterbrecher (Sicherungsgrösse) oder dem Netzanschlussvertrag festgelegt. Muss die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht werden, so werden für diese Leistungserhöhung Netzananschlusskosten und ein Netzkostenbeitrag fällig. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Stromstärke in A, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/A.

Kleinanschlüsse

Darunter fallen Objekte mit geringem Energieverbrauch mit einem Anschlussüberstromunterbrecher von maximal 25 Ampère. Ausserhalb der Bauzone ist am nächstmöglichen Punkt des bestehenden Verteilnetzes eine Sicherung als Energieübergabestelle vorzusehen. Der Netzananschlusspunkt bildet die Eigentumsgrenze. Eine allfällige Messung ist möglichst mit der Energieabgabestelle zu kombinieren. Ausserhalb der Bauzone gehen sämtliche Aufwendungen für die Neuerstellung oder die Veränderung (unabhängig vom Verursacher) des Anschlusses zu Lasten des Kunden.

Rücklieferanlagen mit erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie

Für die Ermittlung des Netzkostenbeitrags für Rücklieferanlagen mit erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie ist die bezugsberechtigte Stromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers massgebend. Die Kosten für die Erstellung der notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzananschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten des Produzenten. (gem. Anhang 2. Energieverordnung vom 7.12.1998 2. Kapitel Strom VV i.V.m. Art.2 Absatz 5 EnV)

Anhang 5 Ansatz der Netzkostenbeiträge für Niederspannungsanschlüsse

Netzkostenbeitrag für Neuanschluss und Erweiterungen

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400 V) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird der Nennstromwert (in Ampère) des Überstromunterbrechers des Netzanschlusses verwendet.

Höhe der Netzkostenbeiträge

- Regulärer Kostensatz CHF 175.00 pro Ampère
- Minimaler Netzkostenbeitrag pro Anschlussobjekt CHF 2'500.00

Nennspannung: 230/400 Volt

Standort der Messeinrichtungen: Aussenzählerkasten

(Ausnahmen müssen von der VNB bewilligt werden.)

Der Anschluss erfolgt ab: Netzanschlusspunkt gemäss Angaben VNB.

Sämtliche Kosten für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der elektrischen Anlagen gehen ab der Netzanschlusstelle zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Als Netzanschlusstelle gilt die Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers.

Ansatz der Netzkostenbeiträge für Industriebauten

Netzkostenbeitrag für Mittelspannungsanschlüsse

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf Mittelspannungsebene (16 kV) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird die Summe der installierten Trafo-Nennleistungen (in kVA) verwendet. Beim Anschluss mehrerer Trafostationen über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert. Der Kostensatz für die Netzkostenbeiträge von Mittelspannungsanschlüssen beträgt:

- Kostensatz CHF 350.00 pro kVA
- Minimalbetrag CHF 25'000.00

Sämtliche Kosten für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der elektrischen Anlagen gehen ab der Netzanschlusstelle zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Als Netzanschlusstelle gilt der MS-Übergabeschalter.